

Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.

Infoblatt – Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Die gesetzliche Unfallversicherung wird im Umlageverfahren und damit nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung finanziert. Dabei werden die Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelt und im Folgejahr über die Beitragsrechnungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) erhoben.

Die LBG ist seit dem letzten Jahr Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Der Beitrag für das Jahr 2013 ist also im Jahr 2014 zu zahlen. Die Beitragsbescheide wurden im April verschickt.

Die bei den ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Beitragsmaßstäbe wurden durch den ab 1. Januar 2013 geltenden bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgelöst, um zu gewährleisten, dass identische Betriebe gleiche Beiträge zahlen. Die Neugestaltung der Beitragsberechnung wurde von Herrn Professor Bahrs, Universität Hohenheim, gutachterlich begleitet. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Beitrag zusammen.

Der Grundbeitrag wird zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen (Präventions- und Verwaltungskosten) erhoben. Er berechnet sich in Abhängigkeit von den für das Unternehmen ermittelten Berechnungseinheiten (BER) und zwar mit einem Mindest- und einem Höchst an BER.

Der **risikoorientierte Beitrag** wird nach dem Arbeitsbedarf wird nach dem Arbeitsbedarf in Form eines vom Gutachter empfohlenen Abschätztarifs berechnet. In diesem Abschätztarif werden Produktionsverfahren bezeichnet (Kulturarten, Tierhaltungsverfahren).

Ihnen wird jeweils ein geschätzter Arbeitsbedarf in BER zugeordnet. Mit nur sehr wenigen Ausnahmen ist der BER – Ansatz pro Hektar oder durchschnittlich gehaltenem Tier degressiv gestaltet. Eine BER steht dabei für einen Arbeitstag mit zehn Stunden.

Für die Beitragserhebung gibt es **16 Risikogruppen**. Man kann auch zu mehreren Risikogruppen gehören. Jede Risikogruppe muss sich selbst finanzieren.

Für die **Schaf- und Ziegenhaltung** ist es aufgrund der **geänderten Berechnungseinheiten** zu deutlichen Unterschieden in der Beitragshöhe gekommen.

Wurden bislang je Schaf 0,77 bis 0,55 BER angesetzt, werden in Zukunft 2.2051 bis 0,4264 BER angenommen. Der Wert von 0,4264 gilt ab 500 Mutterschafen oder Ziegen. Größere Schäfereien werden damit etwas niedriger und kleine Schaf -und Ziegenhalter deutlich höher veranlagt. Ab zehn Ziegen beginnt die Degression, so dass bei 20 Ziegen z.B. der Faktor 1,6418 je Ziege für die Berechnung festgelegt ist.

Noch **gravierender sind die Änderungen bei den Ziegen, die zur Milchgewinnung gehalten werden**. Wurde bislang der Faktor 2,5300 angenommen, steigt dieser jetzt auf 6,2446. Eine Degression beginnt erst bei 76 Tieren. Bei 100 Tieren sinkt der Faktor dann auf 5,3078 und ist damit doppelt so hoch wie bisher. Erst

bei 370 Tieren sinkt der Faktor auf 2,5344 und erreicht damit wieder das bisherige Niveau.

Günstig ist **die neue Einstufung des Grünlandes.**

Es wird zwischen **Dauergrünland** als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen und nicht oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen (0,33 BER) und **arbeitsexensiveren** (0,25 BER) Almen, Alpen, Hutungen und nicht oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden unterschieden.

Die VDL hatte **bereits einen Termin** beim Bundsträger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Es wurden erste Reaktionen zu den Beitragsbescheiden diskutiert

Die SVLFG wird prüfen, ob beim Produktionssystem Milchschafe und Milchziegen, die Verarbeitung enthalten bzw. wie hoch die BER bei ausschließlich melkenden Betrieben anzusehen ist.

Nach Informationen von VDL und BDZ spricht sich der Vorstand des Bundesträgers dafür aus, dass durchaus noch Nachbesserungen beim Gesamtpaket möglich sind, wenn diese bundesweit abgestimmt vorgeschlagen werden.

Juni 2014